

9.12.2020

An die
Präsidentin der KMK
Frau Staatsministerin Dr. Stefanie Hubig
c/P Sekretariat der Kultusministerkonferenz
Taubenstraße 10
10117 Berlin

An die
für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu-
ständigen
Ministerinnen und Minister bzw.
Senatorinnen und Senatoren
der Bundesländer - gemäß
<https://www.kmk.org/kmk/mitglieder.html>–

An
Herrn Udo Michallik
Generalsekretär und Leiter des Sekretariats
der KMK
Taubenstraße 10
10117 Berlin

An die
Mitglieder
der Amtschefskonferenz der KMK - gemäß
<https://www.kmk.org/kmk/mitglieder.html>–

An die
Vorsitzende des Schulausschusses der KMK
Frau Regina Schäfer
Taubenstraße 10
10117 Berlin

Würdigung der KMK-Beschlüsse vom 15.10.2020¹ und ein Angebot zu fachlicher Beratung

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit großem Interesse hat der Bundesvorstand der „GGG - Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule –Verband für Schulen des gemeinsamen Lernens e.V.“ die o.g. Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zur Kenntnis genommen. Da die Schulen, die wir vertreten, von Ihren Beschlüssen und ihren Auswirkungen in den Ländern betroffen sein werden, erlauben wir uns, Ihnen – exemplarisch - **unsere Einschätzung** der von Ihnen getroffenen Beschlüsse zukommen zu lassen und **Vorschläge zur weiteren Konkretisierung** der Aussagen der einzelnen Artikel

- ¹ Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen
- Politische Vorhaben zur Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen
- Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zur Einrichtung einer Ständigen wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz

Bankverbindung:

Sparkasse Leer Wittmund
IBAN: DE74 285500 0000 4000 1927
Ust. Nr.: 71/210/00 459

Gemeinnützig anerkannt; FA Wittmund, Freistellungsbescheid vom 24.4.2017

GGG Bundesgeschäftsstelle

Huckarder Straße 12
44147 Dortmund
geschaeftsstelle@ggg-web.de
Telefon: 0231 58694727

der Ländervereinbarung zu machen. Nicht zuletzt möchten wir – im Rahmen der neu zu gründenden wissenschaftlichen Kommission – **Beratung** anbieten.

Vorbemerkungen

Die 1969 gegründete GGG hat das Ziel, dass bundesweit alle Kinder und Jugendlichen eine gemeinsame Schule für alle Schülerinnen und Schüler bis zum Ende ihrer allgemeinen Schulpflicht besuchen können, eine Schule der Inklusion. Es ist es unser Ziel, das segregierende gegliederte Schulsystem auch in Deutschland zu überwinden und an dessen Stelle ein öffentliches Schulsystem mit mehr Bildungsgerechtigkeit zu etablieren.

Uns ist uns bewusst, dass die KMK gemäß ihres „Pflichtenhefts“ (www.kmk.org/kmk/aufgaben.html) die Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit von Zeugnissen und Abschlüssen als Voraussetzung für die gegenseitige Anerkennung zu gewährleisten und die Sicherung von Qualitätsstandards zu sichern hat, um damit zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in ganz Deutschland beizutragen. Dies ist auch der wesentliche Inhalt Ihrer Beschlüsse aus dem Oktober 2020. Wenn diese Vereinbarung - wie formuliert – zukunftsorientiert sein soll, muss sie über eine Harmonisierung des Status quo hinausweisen.

Hierfür finden sich in den Vereinbarungen auch Formulierungen, die als Anknüpfungspunkte für die Weiterentwicklung des Schulwesens im Sinne längeren gemeinsamen Lernens dienen können. Dazu sollen die folgenden Abschnitte Hinweise geben.

Positive Entwicklungen und Desiderate aus Sicht der GGG

Artikel 10

Die in Artikel 10 der Ländervereinbarung genannten allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele entsprechen weitgehend unseren Vorstellungen.

Artikel 11

In Artikel 11(1) der Ländervereinbarung wird darauf hingewiesen, dass es eine Aufgabe von besonderer Bedeutung sei, **gleiche Chancen** für alle Schülerinnen und Schüler zu sichern. Diese Aufgabe hat aus Sicht der GGG besonderen Stellenwert.

Bedauerlicherweise finden sich in den politischen Vorhaben keinerlei Konkretisierungen dazu.

Denkbar wären aus Sicht der GGG beispielsweise folgende politische Vorhaben:

- Nationale Bildungsziele wie z.B. die Halbierung der Anzahl der Schüler*innen ohne Schulabschluss sowie die Reduzierung der Abhängigkeit des Bildungserfolges von der Herkunft auf ein mit anderen Ländern vergleichbares Niveau mit jeweils zeitlichen Vorgaben für das Erreichen sollten als erste Schritte in Angriff genommen werden.
- Vorgaben zur Realisierung einer angemessenen, Sozialindex-basierten Ressourcensteuerung für Schulen an Standorten mit besonderen Herausforderungen.

- Das Aufgreifen des Themas in der Bildungskommission und insbesondere in einem externen Bildungsrat.

Artikel 12

In Artikel 12(2) erfolgt ein Bekenntnis zum **Grundsatz der Inklusion** als umfassendem Konzept menschlichen Zusammenlebens, insbesondere auch für die schulische Bildung. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

Die Umsetzung in den einzelnen Bundesländern ist unterschiedlich weit fortgeschritten. Bisher wird noch kein Bundesland dem Anspruch wirklich gerecht. Bedauerlicherweise finden sich in den politischen Vorhaben keinerlei Konkretisierungen zu diesem Bekenntnis.

Artikel 26

Die in Artikel 26 (3) ausgeführte Ermöglichung für die Länder, **andere Formen der Leistungsbewertung** als Zensuren vorsehen zu können, begrüßen wir ausdrücklich.

Wir fordern die Länder dazu auf, in ihren Schulgesetzen den Schulen entsprechende Freiräume zu gewähren.

Artikel 29 in Verbindung mit den politischen Vorhaben zum Sekundarbereich I

In Artikel 29(3) ist die Rede von der Notwendigkeit der **Fachleistungsdifferenzierung**. In den politischen Vorhaben zu diesem Artikel (S. 16) wird vereinbart, dass die Kultusministerkonferenz die „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge“ bis zum Jahr 2022 grundlegend überarbeitet und dabei insbesondere verbindliche Festlegungen trifft

[...]

– zur Fachleistungsdifferenzierung in den Schularten mit mehreren Bildungsgängen [...].

Die derzeit gültige Vereinbarung formuliert zur Fachleistungsdifferenzierung grundsätzliche Aussagen (die die GGG sehr kritisch sieht), listet aber auch bemerkenswerte Ausnahmeregelungen auf.

Hier erwarten wir, dass die Gestaltungsspielräume der Länder durch eine Aufhebung der Verpflichtung zur äußeren Fachleistungsdifferenzierung und Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu einem Bildungsgang erweitert werden. Dann bedarf es auch keiner Ausnahmeregelungen mehr und es entspräche der schon in vielen Bundesländern erfolgreichen Praxis zahlreicher Schulen, u.a. auch von Schulpreis-Schulen.

Artikel 32

In Artikel 32 der Ländervereinbarung wird als vorrangiges Ziel der Länder der flächendeckende und bedarfsgerechte **Ausbau von Ganztagsangeboten** in allen Schularten angesprochen, u.a. um eine Verbesserung von Chancen- und Teilhabegerechtigkeit in Schule und Gesellschaft zu

erreichen. Die dabei in Artikel 32 (3) vorgesehene Perspektive in Bezug auf den weiteren Ausbau von Ganztagschulen halten wir nicht für ausreichend.

Ein qualitativer Schritt in Richtung Bildungsgerechtigkeit wird nur dann möglich sein, wenn die Zielsetzung eines pädagogischen Ganztags in gebundenen Ganztagschulen für alle in den Blick genommen wird.

Zur Einrichtung einer Ständigen wissenschaftlichen Kommission der KMK

Die zur Einrichtung einer Ständigen wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz beschlossene Verwaltungsvereinbarung sieht vor:

(2) Aufgabe dieser Einrichtung ist die Beratung der Länder in Fragen der Weiterentwicklung des Bildungswesens und des Umgangs mit seinen Herausforderungen, insbesondere bei der Sicherung und Entwicklung der Qualität, bei der Verbesserung der Vergleichbarkeit des Bildungswesens sowie bei der Entwicklung mittel- und längerfristiger Strategien zu für die Länder in ihrer Gesamtheit relevanten Bildungsthemen (S.2).

Aus Sicht der GGG ist offensichtlich:

Wir brauchen eine grundlegende Bildungsreform. Darauf hat die GGG bereits mit einem Aufruf im September 2020 hingewiesen. Nur so kann unser Schulsystem zukunftsfähig und gerechter werden. Darum haben wir die Einrichtung eines Bildungsrates für Bildungsgerechtigkeit bzw. einer Bürgerversammlung unter Beteiligung aller gesellschaftlichen Gruppierungen gefordert.

Umso wichtiger ist uns, die Diskussion der Ständigen wissenschaftlichen Kommission **beratend zu begleiten**. Die Möglichkeit dazu sieht die Verwaltungsvereinbarung ausdrücklich vor:

(8) Die Ständige wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz kann Sachverständige hinzuziehen, die nicht der Ständigen wissenschaftlichen Kommission angehören.

(9) Die Ständige wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz soll Vertreterinnen und Vertreter von Interessengruppen/Verbänden, aus der (Bildungs-)Praxis und der Zivilgesellschaft über geeignete Beteiligungsformate (Hearings, Foren) anhören (S.3).

Für Rückfragen und Gespräche stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Im Übrigen hoffen wir auf Resonanz von Ihrer Seite, gern nicht nur aus Berlin, sondern auch aus den Ländern.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Zielinski
Bundesvorsitzender